jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/5/19 91/13/0249

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.05.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §143 Abs3;
BAO §171 Abs1 litc;
BAO §48a;
B-VG Art20 Abs3;

Beachte

Bespr AnwBl 11/1993 S 850-852

Rechtssatz

Eine Verschwiegenheitspflicht besteht grundsätzlich auch gegenüber Personen, denen selbst wieder eine Verschwiegenheitspflicht obliegt (Hinweis E 16.9.1986, 85/14/0007).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991130249.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at